

## **Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz und die eForms ab 25.10.2023**

*Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT), Kiel,  
Koordinierungsstelle nach dem SaubFahrzeugBeschG: Heike Waap, VII 1412 und Christin  
Zimmermann, VII 1413*

Kaum bemerkt ist das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG) vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1691) am 15.06.2021 in Kraft getreten. Aufgrund dessen muss ein Teil der von der öffentlichen Hand zu beschaffenden Straßenfahrzeuge zukünftig sauber oder emissionsfrei sein.

### **Dies bedeutet in Kurzform:**

Der Bundestag hat das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 (Clean Vehicles Directive - CVD) vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge beschlossen. In dem Gesetz werden Mindestziele bei der Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge festgelegt. Dies gilt für Aufträge für Verträge über Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen, für öffentliche Dienstleistungsaufträge (z. B. ÖPNV-Busse) und für Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste (z. B. Paket-/Postdienste, Abholung von Siedlungsabfällen).

Öffentliche Auftraggeber (öAG) und Sektorenauftraggeber (SektorenAG) haben bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen die für den jeweiligen Referenzzeitraum (02.08.2021 bis 31.12.2025 bzw. 01.01.2026 bis 31.12.2030) festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten. Die Mindestziele bestimmen sich als Mindestprozentsatz sauberer leichter Nutzfahrzeuge und sauberer schwerer Nutzfahrzeuge einschließlich emissionsfreier schwerer Nutzfahrzeuge an der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Referenzzeitraum beschafften leichten oder schweren Nutzfahrzeuge, insofern ist die Einhaltung nicht zwingend verpflichtend für jedes einzelne Vergabeverfahren, vielmehr muss die Quote „unter dem Strich“ erfüllt worden sein. Der Anwendungsbereich ist begrenzt auf Beschaffungen, die in den Anwendungsbereich der Vergabeverordnung bzw. Sektorenverordnung bzw. die Richtlinie 1370/2007 fallen, also oberhalb der EU-Schwellenwerte liegen.

Die öAG und SektorenAG sind selbst verpflichtet, die Mindestziele einzuhalten. Dabei treffen sie zudem erweiterte Dokumentationspflichten. Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich über die Auftrags- und Vergabebekanntmachungen gemäß den EU-Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. die danach vorgesehenen Verfahren.

Ab dem 25.10.2023 erfolgt dies strukturiert auf elektronischen Formularen (eForms). Bis dahin musste ein Freitextfeld genutzt werden. Auf dem Markt bieten E-Vergabe-Dienstleister die Möglichkeit an, die Daten gemäß den Anforderungen der CVD zu erheben und in den TED-Formularen der elektronischen Datenbank für das öffentliche Auftragswesen der Europäischen Union (Tenders-Electronic-Daily) zu kodieren.

Die Länder haben die Einhaltung der Mindestziele durch die öAG und SektorenAG jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, zu überwachen und darüber jährlich Bericht an den Bund zu erstatten.

Im Einzelnen führt dies zu neuen Verpflichtungen bei öAG und SektorenAG, die nun näher betrachtet werden.

### **A. Pflichten durch das SaubFahrzeugBeschG**

Das SaubFahrzeugBeschG enthält für alle öAG und SektorenAG insgesamt verbindliche Mindestvorgaben für festgelegte Zeiträume, in denen bei bestimmten Vergaben öffentlicher Aufträge als sauber definierte Straßenfahrzeuge beschafft oder bei Dienstleistungen eingesetzt werden müssen. Hierzu sind nähere Angaben zur Art und Anzahl der Straßenfahrzeuge in der TED-Datenbank aufzunehmen.

### **B. Umsetzung von europäischem Recht**

Mit diesem Bundesgesetz wird europäisches Recht in nationales Recht umgesetzt. Ziel ist die Reduktion von CO<sub>2</sub>- und Luftschadstoffemissionen im Straßenverkehr. Dieses soll über die Schaffung eines Nachfrageimpulses nach saubereren und emissionsfreien Straßenfahrzeugen erreicht werden. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat zur Umsetzung der CVD in Deutschland FAQ herausgegeben; hier werden Antworten auf viele Fragen gegeben ([BMDV - FAQ zur Umsetzung der Clean Vehicles Directive \(CVD\) in Deutschland \(bund.de\)](#)).

### **C. Koordinierungsstelle beim Land**

Das Land hat beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) eine Koordinierungsstelle nach dem SaubFahrzeugBeschG eingerichtet, die insbesondere

- ein Monitoring durchführt, d. h. eine kontinuierliche Auswertung im TED vornimmt,
- den Kontakt zu den anderen Ländern und zum Bund pflegt,
- jährlich Berichte für den Bund über den Erfüllungsstand der im Gesetz vorgegebenen Mindestziele erstellt und

- öAG und SektorenAG über die aus dem Gesetz resultierenden Verpflichtungen informiert.

Beim Monitoring wird unter anderem regelmäßig in der europäischen Datenbank Tenders-Electronic-Daily (TED) recherchiert und bei Unklarheiten oder fehlenden Informationen direkt Kontakt mit den öAG und SektorenAG aufgenommen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn nach einer Auftragsbekanntgabe keine Vergabebekanntmachung erfolgt ist oder aus der Vergabebekanntmachung nicht alle erforderlichen Daten entnommen werden können, da keine oder nicht vollständige Angaben im Freitextfeld erfolgt sind.

Dabei greift die Koordinierungsstelle in keiner Weise in bestehende Aufsichtspflichten und -rechte ein oder ändert solche. Sie koordiniert die Landesaufgaben und erarbeitet gegebenenfalls Vorschläge und Umsetzungsmaßnahmen zur Steuerung und Einhaltung der Quoten entsprechend der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG. Sie ist erreichbar unter [SaubFahrzeugBeschG@wimi.landsh.de](mailto:SaubFahrzeugBeschG@wimi.landsh.de). Auf der Homepage des MWVATT hat sie zum SaubFahrzeugBeschG weitere Informationen zur Verfügung gestellt ([www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge](http://www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge)).

#### **D. Verpflichtete öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber**

Im Sinne des SaubFahrzeugBeschG ist öffentlicher Auftraggeber ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Dies sind unter anderem

- Gemeinden und Kreise als Gebietskörperschaften nach § 2 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG in Verbindung mit § 99 Nr. 1 GWB,
- unter bestimmten Voraussetzungen kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und von Kommunen gegründete GmbHs nach § 2 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG in Verbindung mit § 99 Nr. 3 GWB sowie
- Ämter und Zweckverbände nach § 2 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG in Verbindung mit § 99 Nr. 3 GWB als Verbände, deren Mitglieder Gebietskörperschaften sind.

Sektorenauftraggeber im Sinne des SaubFahrzeugBeschG ist ein Auftraggeber im Sinne von § 100 GWB. Diese sind tätig (durch ein Bereitstellen oder Betreiben von Netzen oder Anlagen) in den Bereichen Trinkwasser, Elektrizität, Gas, Wärme, Verkehrsleistungen, Häfen, Flughäfen und fossiler Brennstoffe. Dabei gilt nach § 2 Absatz 2 SaubFahrzeugBeschG im Bereich der Verkehrsleistungen die Besonderheit, dass für den Linienverkehr nach § 13 i. V. m. § 42 Personenbeförderungsgesetz erteilte Genehmigungen keine besonderen oder ausschließlichen Rechte gemäß § 100 Abs. 2 GWB darstellen. Die hier tätigen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts unterliegen als Sektorenauftraggeber nicht dem SaubFahrzeugBeschG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SaubFahrzeugBeschG haben öAG und SektorenAG bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen die für den jeweiligen Referenzzeitraum festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten. Diese Verpflichtung wird erfüllt, wenn jeder einzelne öAG und SektorenAG die im Gesetz enthaltenen Mindestvorgaben einhält. In der Bundestagsdrucksache 19/27657 wird bei der Überwachung der Einhaltung der Mindestziele in den einzelnen Referenzzeiträumen auf die Kommunalaufsicht als Landesaufsicht abgestellt.

Das BMDV hat zum SaubFahrzeugBeschG einen Leitfaden für Vergabestellen (Mai 2022) herausgegeben, damit öAG und SektorenAG ihrer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Beschaffung von Straßenfahrzeugen besser nachkommen können ([Leitfaden für Vergabestellen](#)).

## **E. Beschaffungsvorgänge**

Das Gesetz greift für drei Formen von Beschaffungsvorgängen, deren Auftragsbekanntmachung nach dem 2. August 2021 veröffentlicht oder bei denen nach dem 2. August 2021 zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde:

1. Verträge über den Kauf, das Leasing oder die Anmietung von Straßenfahrzeugen, sofern die Auftraggeber ein Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung oder der Sektorenverordnung durchzuführen haben  
(d. h. ab einem geschätzten Nettoauftragswert von
  - a) 215 T€ für klassische Liefer- und Dienstleistungen öAG,
  - b) 431 T€ für Leistungen zur Ausübung von Sektorentätigkeiten nach § 102 GWB),
2. öffentliche Dienstleistungsaufträge, die die Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen mit Straßenfahrzeugen der Klasse M3 beinhalten (ÖPNV)  
(ausgenommen sind Aufträge,
  - a) deren geschätzter Jahresdurchschnittswert 1 Mio. Euro oder deren öffentliche Personenverkehrsleistung 300 000 km/Jahr nicht übersteigt oder
  - b) deren geschätzter Jahresdurchschnittswert 2 Mio. Euro oder deren öffentliche Personenverkehrsleistung 600 000 km/Jahr nicht übersteigt, sofern sie nicht mehr als 23 Straßenfahrzeuge betreiben) und
3. Dienstleistungsaufträge mit folgenden Verkehrsdiensten, sofern die Auftraggeber ein Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung oder der Sektorenverordnung durchzuführen haben:
  - a) öffentlicher Verkehr (Straße) mit der CPV-Nr. 60112000-6,
  - b) Personensonderbeförderung (Straße) mit der CPV-Nr. 60130000-8,
  - c) Bedarfspersonenbeförderung mit der CPV-Nr. 60140000-1,
  - d) Abholung von Siedlungsabfällen mit der CPV-Nr. 90511000-2,
  - e) Postbeförderung auf der Straße mit der CPV-Nr. 60160000-7,
  - f) Paketbeförderung mit der CPV-Nr. 60161000-4,

- g) Postzustellung mit der CPV-Nr. 64121100-1,  
h) Paketzustellung mit der CPV-Nr. 64121200-2.

Hierbei handelt sich um eine abschließende Aufzählung. Die CPV-Nummer stellt einen Code aus dem Common Procurement Vocabulary (CPV) dar, mit der ein Auftragsgegenstand im Rahmen einer einheitlichen Klassifizierung von öffentlichen Aufträgen beschrieben wird. Die CPV-Codes sind der Verordnung (EG) Nr. 2195/2022, geändert durch Verordnung (EG) 213/2008 zu entnehmen.

Die Verordnung enthält teilweise Beschreibungen von sehr ähnlichen Auftragsgegenständen unter verschiedenen Codes. Daher haben Auftraggeber genau zu prüfen und wahrheitsgemäß anzugeben, welcher CPV-Code ihrer Dienstleistung entspricht. Denn nur die Verwendung eines der unter § 3 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2 SaubFahrzeugBeschG aufgeführten CPV-Codes führt zur Anwendung des SaubFahrzeugBeschG. Hierauf sollte bei der Beschaffung sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge geachtet werden.

#### Beispiel 1

zu 3 d): Abholung von Siedlungsabfällen mit der CPV-Nr. 90511000-2:

Die Verordnung enthält viele ähnliche CPV-Codes für das Einsammeln von flüssigen und festen Stoffe, denen sich die Einwohnerschaft entledigen möchte. Hier einige sehr ähnlich lautende Bezeichnungen solcher Auftragsgegenstände:

90000000-7 Abwasser-/Abfallbeseitigungs-, Reinigungs- und Umweltschutzdienste,

90400000-1 Dienstleistungen in der Abwasserbeseitigung,

90410000-4 Abwassersammlung,

**90511000-2 Abholung von Siedlungsabfällen,**

90511100-3 Einsammeln von kommunalem Müll,

90511200-4 Einsammeln von Hausmüll,

90511300-5 Müllsammlung,

90512000-9 Transport von Haushaltsabfällen,

90513100-7 Hausmüllbeseitigung,

90513200-8 Beseitigung von kommunalem Müll.

Das SaubFahrzeugBeschG greift nur bei Verwendung der Beschreibung des Auftragsgegenstandes „Abholung von Siedlungsabfällen mit dem CPV-Code 90511000-2“.

#### Beispiel 2:

zu 3 e) bis h): Postbeförderung auf der Straße mit der CPV-Nr. 60160000-7, Paketbeförderung mit der CPV-Nr. 60161000-4, Postzustellung mit der CPV-Nr. 64121100-1 und Paketzustellung mit der CPV-Nr. 64121200-2:

Die Verordnung hat in diesem Bereich folgende sehr ähnliche Codes:

**60160000-7 Postbeförderung auf der Straße,**

### **60161000-4 Paketbeförderung,**

60220000-6 Postbeförderung per Bahn,

64000000-6 Post- und Fernmeldedienste,

64100000-7 Post- und Kurierdienste,

64110000-0 Postdienste,

64111000-7 Postdienste im Zusammenhang mit Zeitungen und Zeitschriften,

64112000-4 Briefpostdienste,

64113000-1 Paketpostdienste,

64120000-3 Kurierdienste,

### **64121100-1 Postzustellung,**

### **64121200-2 Paketzustellung,**

64122000-7 Interne Bürobotendienste.

Das SaubFahrzeugBeschG greift nur bei Verwendung der Beschreibung des Auftragsgegenstandes „Postbeförderung auf der Straße mit dem CPV-Code 0160000-7“, „Paketbeförderung mit dem CPV-Code 60161000-4“, „Postbeförderung auf der Straße mit dem CPV-Code 60160000-7“ und „Paketbeförderung mit dem CPV-Code 60161000-4“.

Für die Umsetzung der CVD haben das BMDV, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie das Bundesministerium des Innern und für Heimat gemeinsam einen Leitfaden für eVergabe-Dienstleister/Fachverfahrenshersteller (Stand: April 2022) herausgegeben ([Leitfaden für eVergabe-Dienstleister/ Fachverfahrenshersteller](#)). Aus diesem Leitfaden können neben den Rechtsgrundlagen für öffentliche Auftragsvergaben wichtige Informationen zur Kodierung und erforderliche Daten für alle Vergabeverfahren entnommen werden. In der Anlage ist zudem eine Liste potentiell relevanter CPV-Codes aufgelistet.

## **F. Referenzzeiträume**

Dem Gesetz ist aus § 6 Absatz 1 und 2 zu entnehmen, dass es zwei Zeiträume gibt:

Der 1. Referenzzeitraum für die Zeit vom 02.08.2021 bis 31.12.2025 und der 2. Referenzzeitraum für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030. Werden für den Zeitraum danach keine neuen Mindestziele festgelegt, gelten nach § 6 Absatz 8 i. V. m. Absatz 1 bis 3 SaubFahrzeugBeschG für jeweils weitere fünf Jahre die Mindestziele, die für den 2. Referenzzeitraum festgelegt sind.

## **G. Straßenfahrzeuge**

Das SaubFahrzeugBeschG gilt nur für Straßenfahrzeuge (nicht für Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge) mit mindestens vier Rädern und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h nach der Verordnung (EU) 2018/858. Konkret handelt

es sich um Fahrzeuge folgende Fahrzeugklassen:

Abbildung 1: Fahrzeugklassen

<b>Fahrzeug- für Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge klasse M mit</b>	
<b>M1</b>	höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz
<b>M2</b>	mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5 Tonnen (t)
<b>M3</b>	mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse mehr als 5 t

<b>Fahrzeug- für Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit klasse N</b>	
<b>N1</b>	einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t
<b>N2</b>	einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t bis zu 12 t
<b>N3</b>	einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 t

Beispiele für

M1-Fahrzeuge: Limousine, Kombi, Cabrio, Pkw-Pick-Up, SUV, kleine Wohnmobile.

M2-Fahrzeuge: Eindecker-Bus bis 5 t, Doppeldecker-Bus bis 5 t, Gelenkbus bis 5 t, Niederflrbus bis 5 t, größere Wohnmobil-Modelle,

M3-Fahrzeuge: Eindecker-Bus über 5 t, Doppeldeckerbus über 5 t, Gelenkbus über 5 t, Niederflrbus über 5 t,

N1-Fahrzeuge: Lastkraftwagen bis 3,5 t, Van bis 3,5 t, Sattelzugmaschine bis 3,5 t, Straßenzugmaschine bis 3,5 t, Pick-up,

N2-Fahrzeuge: Lastkraftwagen über 3,5 t bis 12 t, Van über 3,5 t bis 12 t, Sattelzugmaschine über 3,5 t bis 12 t, Straßenzugmaschine über 3,5 t bis 12 t,

N3-Fahrzeuge: Lastkraftwagen über 12 t, Van über 12 t, Sattelzugmaschine über 12 t, Straßenzugmaschine über 12 t.

## **H. Leichte und schwere Nutzfahrzeuge**

Sämtliche Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M und N werden im Gesetz als Nutzfahrzeuge bezeichnet. Diese Nutzfahrzeuge werden in leichte und schwere Nutzfahrzeuge unterteilt. Zu den leichten Nutzfahrzeugen gehören die Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 und zu den schweren Nutzfahrzeugen die Fahrzeugklassen N1, N2 und M3. PKW sind nicht gesondert zu betrachten, sondern Teil der leichten Nutzfahrzeuge.

## **I. Saubere leichte Nutzfahrzeuge**

Die sauberen leichten Nutzfahrzeuge definieren sich über Grenzwerte zu CO<sub>2</sub>- und Luftschadstoffemissionen (zum Beispiel Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge nach § 2 Nr. 2 und 4 Elektromobilitätsgesetz) und die sauberen schweren Nutzfahrzeuge über die Nutzung alternativer Kraftstoffe (zum Beispiel Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, sofern diese nicht mit fossilen Brennstoffen vermischt werden, Plug-In Hybrid-Busse oder LKW und Busse mit Gasantrieb).

Im Sinne des SaubFahrzeugBeschG ist ein leichtes Nutzfahrzeug sauber, wenn dessen Auspuffemissionen im 1. Referenzzeitraum (02.08.2021 - 31.12.2025) den Wert von 50 g/km CO<sub>2</sub> nicht übersteigt und dessen Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb unterhalb von 80 % der anwendbaren Emissionsgrenzwerte für die Anzahl ultrafeiner Partikel (PN) in #/km und an Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) in mg/km liegen. Im 2. Referenzzeitraum (01.01.2026 - 31.12.2030) gilt ein leichtes Nutzfahrzeug als sauber, wenn es den Wert von 0 g/km CO<sub>2</sub> nicht übersteigt und dessen Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb keine Angaben hervorruft bei der Anzahl ultrafeiner Partikel (PN) in #/km und bei der Anzahl an Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) in mg/km.

Abbildung 2: saubere leichte Nutzfahrzeuge

Fahrzeugklassen	1. Referenzzeitraum 02.08.2021 - 31.12.2025		2. Referenzzeitraum 01.01.2026 - 31.12.2030	
	CO <sub>2</sub> g/km	Luftschadstoffemissionen als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte [Anzahl ultrafeiner Partikel (PN) in #/km und Stickoxide (NO <sub>x</sub> ) in mg/km im praktischen Fahrbetrieb]	CO <sub>2</sub> g/km	Luftschadstoffemissionen als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte [Anzahl ultrafeiner Partikel (PN) in #/km und Stickoxide (NO <sub>x</sub> ) in mg/km im praktischen Fahrbetrieb]
<b>M1, M2, N1</b>	50	80 %	0	k. A.

Die CO<sub>2</sub>-Werte dürfen nicht überschritten werden und die Prozentsätze müssen unterhalb der Emissionsgrenzwerte liegen.

## J. Saubere schwere Nutzfahrzeuge

Sauber im Sinne des SaubFahrzeugBeschG ist ein schweres Nutzfahrzeug, wenn es mit alternativen Kraftstoffen betrieben wird, d. h. diese Kraftstoffe müssen den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen oder der DIN EN 15940 entsprechen. Ausgenommen hiervon sind Kraftstoffe, die aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen erzeugt wurden, für die eine erhebliche Ausweitung des Erzeugungsgebiets auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu verzeichnen



ist (z. B. Palmöl). Ferner gilt für Fahrzeuge, die mit flüssigen Biobrennstoffen oder mit synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, dass diese Kraftstoffe nicht mit konventionellen fossilen Brennstoffen vermischt werden dürfen.

Alternative Kraftstoffe sind nach der 10. Bundesimmissionsschutzverordnung Kraftstoffe oder Energiequellen, die zumindest teilweise als Ersatz für Erdöl als Energieträger für den Verkehrssektor dienen und die zur Reduzierung der Kohlenstoffdioxidemissionen beitragen und die Umweltverträglichkeit des Verkehrssektors erhöhen können. Hierzu zählen insbesondere Elektrizität, Wasserstoff, Biokraftstoffe als flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, Erdgas einschließlich Biogas (komprimiertes Erdgas - CNG und flüssig = verflüssigtes Erdgas - LNG) sowie Autogas (LPG).

## **K. Emissionsfreie Nutzfahrzeuge**

Zusätzlich gibt es nur bei den sauberen schweren Nutzfahrzeugen die Untergruppe der emissionsfreien schweren Nutzfahrzeuge (M3-Busse). Im Sinne des SaubFahrzeugBeschG ist ein emissionsfreies schweres Nutzfahrzeug entweder ein sauberes schweres Fahrzeug ohne Verbrennungsmotor oder ein sauberes schweres Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor, das entweder weniger als 1 g CO<sub>2</sub>/kWh gemessen nach Euro VI-Norm oder weniger als 1 g CO<sub>2</sub>/km gemessen nach Euro 5- und Euro 6-Norm ausstößt (zum Beispiel Fahrzeuge mit Batterie oder Brennstoff-Antrieb sowie Oberleitungsfahrzeuge, auch bekannt als Trolleys, ohne lokale Emissionen).

## **L. Weitere Besonderheiten bei sauberen schweren Nutzfahrzeugen**

1. Ausgenommen von den sauberen schweren Fahrzeugen, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, sind Kraftstoffe, die aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen erzeugt wurden, für die gemäß Artikel 26 Richtlinie (EU) 2018/2001 (Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) eine erhebliche Ausweitung des Erzeugungsgebiets auf Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand zu verzeichnen ist. Dies ist zum Beispiel bei Palmöl der Fall.
2. Bei Fahrzeugen, die mit flüssigen Biobrennstoffen oder synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, dürfen diese Kraftstoffe nicht mit konventionellen fossilen Brennstoffen vermischt werden.

Nähere Informationen hierzu können dem Leitfaden „Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Kommunen“ entnommen werden, der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz herausgegeben wird von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena), Stand: 04/2023 ([Leitfaden für Kommunen](#)).

## **M. Verbindliche Mindestvorgaben**

Das SaubFahrzeugBeschG setzt bestimmte Mindestvorgaben pro Referenzzeitraum fest. Dabei sind teilweise mehrere Fahrzeugklassen zusammengefasst, d. h. die Mindestvorgaben gelten nicht gesondert für jede einzelne Fahrzeugklasse. Die verbindlichen Mindestvorgaben, bezeichnet sowohl als Mindestziele als auch als Mindestquoten, lauten für die unterschiedlichen Fahrzeugklassen wie folgt:

Abbildung 3: Mindestziele in festgelegten Zeiträumen

<b>Fahrzeugklassen</b>	<b>Beschaffungsquoten im 1. Referenzzeitraum vom 02.08.2021 bis 31.12.2025</b>	<b>Beschaffungsquoten im 2. Referenzzeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2030</b>
<b>leichte Nutzfahrzeuge (M1, M2, N1)</b>	38,5 % sauber	38,5 % sauber
<b>LKW (N2, M3) schwere Nutzfahrzeuge</b>	10 % sauber	15 % sauber
<b>Busse (M3) schwere Nutzfahrzeuge</b>	45 % sauber und zusätzlich davon die Hälfte emissionsfrei	65 % sauber und zusätzlich davon die Hälfte emissionsfrei

Die Mindestquoten beziehen sich

1. bei den sauberen leichten Fahrzeugen (M1, M2 und N1 zusammen) auf die Gesamtanzahl der beschafften bzw. für Dienstleistungen eingesetzten M1-, M2- und N1-Fahrzeuge,
2. bei den sauberen schweren Fahrzeugen getrennt nach
  - a) den Fahrzeugklassen N2 und N3 zusammen auf die Gesamtzahl beschaffter bzw. für Dienstleistungen eingesetzter N2- und M3-Fahrzeuge und
  - b) der Fahrzeugklasse M3 auf die Gesamtzahl beschaffter bzw. für Dienstleistungen eingesetzter M3-Fahrzeuge und
3. bei den emissionsfreien schweren Bussen (M3) auf die Anzahl beschaffter bzw. für Dienstleistungen eingesetzter sauberer schwerer Busse (M3).

Diese verschiedenen Mindestquoten gelten nicht für jede einzelne Beschaffung, sondern stets bezogen auf den gesamten Referenzzeitraum. So sind zum Beispiel alle im 1. Referenzzeitraum gekauften, geleasten, gemieteten und für Dienstleistungen eingesetzten und unter das Gesetz fallenden M3-Straßenfahrzeuge zu addieren und es ist hierauf ein Anteil von 45 Prozent zu berechnen. Dabei ist immer auf volle Fahrzeuge aufzurunden, da es nur ganze und keine 0,1 beschafften sauberen Fahrzeuge gibt.

Die Anzahl von Bestandsfahrzeugen, also von vorhandenen Fahrzeugen, beim öAG oder SektorenAG, ist nicht von Relevanz. Werden keine Fahrzeuge gekauft, geleast, gemietet

oder für die im Gesetz aufgeführten Dienstleistungen von Auftragnehmern für den Auftraggeber eingesetzt, liegen keine Beschaffungen im Sinne des SaubFahrzeugBeschG vor. Das gleiche gilt für Abrufe aus alten Rahmenverträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden. Es geht insofern nur um neue Beschaffungen; hierbei kann es sich auch um Beschaffungen von Gebrauchtfahrzeugen handeln. Die Fahrzeuge selbst müssen also nicht neu sein.

Anders ist dies bei den für Dienstleistungen eingesetzten Fahrzeugen (§ 3 Nr. 2 und 3 SaubFahrzeugBeschG). Hier sind alle Fahrzeuge pro Beschaffungsvorgang zu berücksichtigen, die für die Erbringung der Dienstleistung durch einen Auftragnehmer, eingesetzt werden sollen. Hierbei kann es sich auch um mehrere Auftragnehmer handeln. Eine vorherige Vereinbarung über die genaue Art und Anzahl dieser Fahrzeuge mit dem Auftraggeber bzw. den Auftragnehmern ist erforderlich, damit diese Angaben seitens des Auftraggebers in die Vergabebekanntmachung aufgenommen werden können und damit für den öAG oder den SektorenAG in die Erfüllung der Beschaffungsquoten eingerechnet werden.

Darüber hinaus kann es dazu kommen, dass Fahrzeuge doppelt zu zählen sind. Dies ist der Fall, wenn es verschiedene Beschaffungsvorgänge gibt, also mehrere europaweite Auftragsvergaben, bei denen dieselben Fahrzeuge eingesetzt werden, da pro Beschaffungsvorgang gezählt wird. Zum Beispiel wird bei dem Beschaffungsvorgang der Dienstleistung „Schülerbeförderung für Schulsport im nördlichen Bereich eines Kreises“ ein Stadtbus (Fahrzeugklasse M3 mit klassischer Aufbauart der Klasse I) montags und mittwochs am Vormittag durch den Auftragnehmer eingesetzt und bei einem weiteren Beschaffungsvorgang der Dienstleistung „Schülerbeförderung für Schulsport im südlichen Bereich eines Kreises“ von demselben Auftragnehmer, der auch hier den Zuschlag erhalten hat, montags und mittwochs am Nachmittag derselbe Stadtbus eingesetzt.

Wenn es sich hingegen um ein und denselben Beschaffungsvorgang handelt, der lediglich in einzelne Lose unterteilt wird, erfolgt nur eine Betrachtung sämtlicher für diesen Beschaffungsvorgang eingesetzter Fahrzeuge. Hier werden die einzusetzenden Fahrzeuge nicht doppelt gezählt.

## **N. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG**

Das Gesetz enthält in § 4 etliche Ausnahmen. Es ist nicht anzuwenden auf:

1. Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (z. B. Mähdrescher, Ackerschlepper),
2. Fahrzeuge nach der Verordnung (EU) 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen (z. B. Moped, Quad),
3. Kettenfahrzeuge (z. B. Panzer, Raupenschlepper),

4. Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die für die Verrichtung von Arbeiten entwickelt und gebaut wurden und die bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind und keine auf einem Kraftfahrzeug montierte Maschinen sind (z. B. Multi-Use-Fahrzeuge, Straßeninstandhaltungsfahrzeuge, Schneeflug),
5. Fahrzeuge, die ausschließlich für den Einsatz durch die Bundeswehr entwickelt und gebaut oder dafür angepasst wurden,
6. Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen entwickelt und gebaut wurden,
7. Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz durch den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die Feuerwehr oder die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden entwickelt und gebaut oder dafür angepasst wurden,
8. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die zum Schutz beförderter Personen oder Güter gegen Beschuss und Anspregung geschützt sind (z. B. gepanzerte PKW),
9. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung
  - a) der Klasse M, die zur Beförderung Kranker und Verletzter oder Leichen bestimmt und zu diesem Zweck mit besonderer Ausrüstung ausgestattet sind,
  - b) der Klasse M1, die speziell konstruiert oder umgerüstet wurden, um eine oder mehrere Personen im Rollstuhl sitzend bei Fahrten auf der Straße aufnehmen zu können,
  - c) der Klasse N3, die nicht für Güterbeförderung geeignet sind und die mit einem Kran mit zulässigem Lastmoment von mindestens 400 kNm ausgerüstet sind.

Ferner ist es im Bereich der schweren Busse (Fahrzeugklasse M3) nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Absatz 2 nicht anzuwenden auf sogenannte „Überlandbusse“, „Reisebusse“ und „Reise-Midi-Busse“. Es gilt nur für sogenannte „Stadtbusse“ und „Midi-Busse“.

Abbildung 4: Ausnahmen bei Fahrzeugen der Klasse M3

<b>Fahrzeugklasse M 3</b>				
<b>zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 t</b>				
<b>mehr als 22 Personen ohne Fahrer</b>			<b>nicht mehr als 22 Personen ohne Fahrer</b>	
mit klassischer Aufbauart der Klasse I	der Klasse II	der Klasse III	der Klasse A	der Klasse B
sogenannter Stadtbus	sogenannter Überlandbus	sogenannter Reisebus	sogenannter Midi-Bus	sogenannter Reise-Midi-Bus
Fahrzeuge mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken	Fahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut werden und so ausgelegt sind, dass die Beförderung stehender Fahrgäste	Fahrzeuge, die ausschließlich für die Beförderung sitzender	Fahrzeuge, die zur Beförderung stehender Fahrgäste ausgelegt sind; ein Fahrzeug die-	Fahrzeuge, die nicht zur Beförderung stehender Fahrgäste ausgelegt sind; in einem Fahrzeug

mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen	im Gang und/oder in einem Bereich möglich ist, der nicht mehr Raum beansprucht als zwei Sitzbänke	Fahrgäste gebaut sind	ser Klasse verfügt über Sitze und es müssen Stehplätze vorhanden sein	dieser Klasse sind keine Stehplätze vorgesehen
unterliegt dem Gesetz	unterliegt nicht dem Gesetz	unterliegt nicht dem Gesetz	unterliegt dem Gesetz	unterliegt nicht dem Gesetz

## O. Zeitlicher Anwendungsbereich

Dem 1. Referenzzeitraum können nur Beschaffungen zugeordnet werden, die ab dem 03.08.2021 in der TED-Datenbank des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wurden, da nach § 10 SaubFahrzeugBeschG das Gesetz nur für Beschaffungen gilt, deren Auftragsbekanntmachung nach dem 02.08.2021 veröffentlicht oder bei der nach dem 02.08.2021 zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde. Damit fällt eine am 02.08.2021 veröffentlichte Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht in den 1. Referenzzeitraum.

Im Übrigen ist nach § 6 Abs. 4 SaubFahrzeugBeschG für die Berechnung der Mindestziele das Datum entscheidend, an dem der Zuschlag erteilt wird.

## P. Rahmenverträge

Bei Rahmenverträgen umfasst die Bekanntmachungspflicht in der TED-Datenbank nach den allgemeinen vergaberechtlichen Bestimmungen weder Einzelaufträge noch Abrufe, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben bzw. getätigt werden. Diese, auf Grundlage eines Rahmenvertrages erfolgten Einzelabrufe und Einzelverträge erfolgen in Ausführung dieses Vertrages und sind unter Berücksichtigung des Datums des Zuschlags für den Rahmenvertrag zeitlich diesem zuzuordnen. Dies führt zu folgenden Ergebnissen:

1. Einzelverträge und Abrufe, die auf einem Rahmenvertrag beruhen, deren Zuschlag auf einer Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bis einschließlich 02.08.2021 erfolgt, fallen nicht unter das SaubFahrzeugBeschG.
2. Einzelabrufe und Abrufe, die auf einem Rahmenvertrag beruhen, deren Zuschlag bis einschließlich 31.12.2025 erfolgt, fallen in den 1. Referenzzeitraum. Die Koordinierungsstelle nach dem SaubFahrzeugBeschG setzt sich nach Ablauf eines Kalenderjahres mit den öAG und SektorenAG solcher Rahmenverträge in Verbindung und bittet diese um Angabe der erforderlichen Angaben für das abgelaufene Kalenderjahr, um diese im Bericht an den Bund aufzunehmen.
3. Einzelverträge und Abrufe, die auf einem Rahmenvertrag beruhen, deren Zuschlag ab 01.01.2026 erfolgen, fallen in den 2. Referenzzeitraum.

## **Q. Nachrüstungen**

Nach § 6 Absatz 7 SaubFahrzeugBeschG können nachgerüstete Fahrzeuge bei der Einhaltung der Mindestziele berücksichtigt werden. Im Sinne des SaubFahrzeugBeschG ist ein nachgerüstetes Fahrzeug ein Fahrzeug, das aufgrund einer Nachrüstung einem sauberen leichten Nutzfahrzeug, einem sauberen schweren Nutzfahrzeug oder einem emissionsfreien schweren Nutzfahrzeug entspricht.

Dabei kommt es nicht auf den Auftragswert der Nachrüstung an. Unterschwellige Nachrüstungen werden somit nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht und damit für die Koordinierungsstelle nach dem SaubFahrzeugBeschG nicht sichtbar, um sie dem Bund melden zu können. Sollten öAG oder SektorenAG Nachrüstungen vornehmen, sowohl bei den leichten als auch bei den schweren Nutzfahrzeugen, melden Sie diese bitte unbedingt an das MWVATT ([SaubFahrzeugBeschG@wimi.landsh.de](mailto:SaubFahrzeugBeschG@wimi.landsh.de)), damit diese in die Erfüllungsstände der Beschaffungsquoten eingerechnet werden.

## **R. Dokumentationspflichten**

Die in § 8 SaubFahrzeugBeschG enthaltenen Dokumentationspflichten sind für jeden einzelnen öAG und SektorenAG verpflichtend.

### **1. Dokumentationspflichten bis 24.10.2023**

Bis einschließlich 24.10.2023 haben die öAG und SektorenAG zu den unter das SaubFahrzeugBeschG fallenden Beschaffungen in den Vergabebekanntmachungen im Freitextfeld des jeweiligen Standardformulars mindestens folgende Daten anzugeben:

1. Anzahl aller Fahrzeuge, die aufgrund der Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet wurden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde, unterteilt nach Fahrzeugklassen der Klassen M und N,
2. die Anzahl aller sauberen leichten Nutzfahrzeuge (M1, M2, N1) und sauberen schweren Nutzfahrzeuge (N2, N3, M3), die aufgrund der Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet wurden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde, unterteilt nach Fahrzeugklassen M1, M2, M3, N1, N2, N3 und
3. die Anzahl aller emissionsfreien schweren Nutzfahrzeuge (N2, N3, M3), die aufgrund der Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet wurden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde, unterteilt nach Fahrzeugklassen N2, N3, M3.

### **2. Dokumentationspflichten ab 25.10.2023**

Die Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare (eForms) für EU-Bekanntmachungen vom 17.08.2023 enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Einfügen eines neuen § 10a in die Vergabeverordnung und Verweis hierauf in der Sektorenverordnung. Folge: Neue Anforderungen bei der Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen sowie einen Datenaustauschstandard bei den eForms.
- Bestimmte, bisher freiwillige Angaben der Tabelle 2 Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 werden ab 25.10.2023 zu verpflichtenden Datenfeldern (Anzahl CVD-Fahrzeuge sowie Anzahl saubere und emissionsfreie Fahrzeuge).
- Der Datenaustauschstandard eForms ist in der jeweils geltenden nationalen Fassung zu verwenden.
- Schaffung eines einheitlichen nationalen eForm-Standards durch Einrichtung des Datenservices „Öffentlicher Einkauf“ als Vermittlungsdienst und nationaler eSender zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung im Tenders Electronic Daily (TED) beim Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums.

Damit erfolgen die bisher nach § 8 SaubFahrzeugBeschG bestehenden erweiterten Dokumentationspflichten beim Amt für Veröffentlichungen der EU ab dem 25.10.2023 verpflichtend durch eine digitale Erfassung über Vergabepattformen mittels elektronischer Formulare (eForms). Bei diesen Formularen handelt es sich nicht mehr um abgeschlossene Formularvorlagen. Vielmehr setzt sich die Bekanntmachung aus den vom Auftraggeber ausgefüllten Datenfeldern zusammen. Die Datenqualität soll dadurch verbessert werden (<https://xeinkauf.de/eforms-de/>).